

## **Merkblatt**

### **„Hinweise zum Rückbau von Gebäuden – Umgang mit Abbruchmaterialien“**

Bitte beachten Sie die Einhaltung der folgenden möglicherweise von Ihrem Vorhaben betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften:

- a) Sofern bei den Abbruch- und/oder Erdarbeiten Bodenverunreinigungen /Auffälligkeiten festgestellt werden, ist gemäß § 2 Absatz 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich der Kreis Warendorf – Amt für Umweltschutz und Straßenbau – zu unterrichten.
- b) Wieder verwertbare Stoffe (wie z.B. Bauschutt) sind nach dem Grundsatz der Abfallvermeidung gemäß § 7 Abs. 4 KrWG getrennt zu sammeln und der Verwertung zuzuführen. Nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf in der z. Zt. gültigen Fassung, sind Beton, Ziegel und Mauerwerkschutt getrennt von anderen Stoffen zu erfassen und den örtlichen Sammelsystemen (z.B. Recyclinghöfe) oder Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Entsorgungszentrum Ennigerloh, zugelassene Bauschuttzubereitungsanlage) zur Verwertung zuzuführen. Zur Orientierung ist der als Anlage beigefügte Leitfaden "Abfallentsorgung auf Baustellen" zu beachten.
- c) Sofern anfallender Bauschutt, der frei von Schadstoffen und Fremdbestandteilen ist, z.B. für die Befestigung von Wegen oder als Unterbau für Gebäude und Plätze oder zur Verfüllung von Baugruben/Kellerräumen eingesetzt werden soll, ist rechtzeitig vor Durchführung der Verwertungsabsicht für einen solchen [Einbau von Recycling-Baustoffen](#) eine **wasserrechtliche Erlaubnis** gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Kreis – Amt für Umweltschutz und Straßenbau – einzuholen. Beim Einbau von natürlichen Baustoffen zur Wegebefestigung ist keine wasserrechtliche Regelung erforderlich.
- d) Evtl. vorhandene asbesthaltige Materialien (z.B: Dacheindeckung) sind unter Beachtung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519 – Asbest -) durch vorherigen Ausbau getrennt zu erfassen und unter den betreffenden Abfallschlüsselnummer 170601\* oder 170605\* unter Beachtung der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis –AVV- vom 18.12.2001 auf der Zentraldeponie des Kreises in Ennigerloh zu entsorgen. Eine Wiederverwertung dieser gefährlichen, besonders überwachungsbedürftigen Abfälle ist unzulässig. Die Anlieferung ist rechtzeitig vor Beginn der Abbruchmaßnahme mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH – AWG -, Westring 10, 59320 Ennigerloh, Tel.: 02524/9307-0, abzustimmen.
- e) Vorhandene künstliche Mineralfasern (KMF) sind unter Beachtung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 521 – Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle) durch vorherigen Ausbau getrennt zu erfassen und unter der betreffenden Abfallschlüsselnummer 170603\* unter Beachtung der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis – AVV - vom 18.12.2001 auf der Zentraldeponie des Kreises in Ennigerloh zu entsorgen. Eine Wiederverwertung dieser gefährlichen Abfälle ist unzulässig. Die Anlieferung ist rechtzeitig vor Beginn der Abbruchmaßnahme mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH – AWG -, Westring 10, 59320 Ennigerloh, Tel.: 02524/9307-0, abzustimmen.
- f) Holz aus dem Abbruch darf laut der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz –Altholzverordnung- nur in zugelassenen Altholzbehandlungsanlagen entsorgt werden. Hierzu kann der Abfall der AWG in Ennigerloh zur weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- g) Sofern im Zuge der Abbruchmaßnahme Behälter oder sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ( z.B. Heizöl, Dieselmotoren) stillgelegt und dann ausgebaut, verfüllt oder anderweitig genutzt werden sollen, sind sie vorher ordnungsgemäß zu entleeren und zu reinigen.

Auf Grundlage der im § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) festgelegten Betreiberpflichten gelten für Stilllegungen zusätzlich folgende Vorgaben:

Unterirdische Anlagen (z.B. Behälter, Rohrleitungen) sind unabhängig von ihrer Größe durch einen Sachverständigen gemäß § 53 AwSV immer zu überprüfen.

Diese Prüfpflicht gilt auch für bestimmte oberirdische Anlagen innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des [Amt für Umweltschutz und Straßenbau](#)).

Die Arbeiten zur ordnungsgemäßen Stilllegung haben in der Regel durch einen zertifizierten Fachbetrieb (gem. § 62 AwSV) zu erfolgen. Der Nachweis hierüber ist vom Betreiber einzureichen. Dieser hat auch die sachgerechte Restentleerung und die ordnungsgemäße Entsorgung der dabei angefallenen Reststoffe nachzuweisen.

Der Prüfbericht des Sachverständigen bzw. die Nachweise des Betreibers sind dem Kreis Warendorf – Amt für Umweltschutz und Straßenbau – unaufgefordert vorzulegen.